

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.523.726

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara TREFIL**  
Sachbearbeiterin

[Barbara.TREFIL@bka.gv.at](mailto:Barbara.TREFIL@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0016-  
INT/2021

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Stammdatenmeldungsverordnung 2016 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu inhaltlichen Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

In legistischer und sprachlicher Hinsicht wird zu **§ 10a Z 2** auf einen Zitierfehler in der Nummer der zitierten Verordnung hingewiesen, der mit der Berichtigung ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6 berichtigt wurde (Korrektur unterstrichen): „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“.

In § 10a Z 3 und 4 könnten die Zitate der EU-Rechtsakte weiter gekürzt werden, wenn die Angabe des erlassenden Organs („des Rates“ bzw. „des Europäischen Parlaments und des Rates“ durchgängig entfielen (vgl. Pkt. 54 des EU-Addendums). In Z 4 sollte nach dem Zitat „Verordnung (EU) 2016/822“ ein Beistrich eingefügt werden.

Allgemein wird zu Verweisungen auf EU-Rechtsakte noch auf Folgendes hingewiesen:

Wenn bei Verweisungen auf EU-Rechtsakte die Wendung „zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/338“ oder „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558“ verwendet wird, so entspricht dies zwar einer nicht unüblichen legislativen Praxis (vgl. wiederum das Beispiel in Rz. 58 des EU-Addendums).

Es wird jedoch angeregt, bei solchen Zitaten anstelle der Wendung „zuletzt geändert durch“ künftig die Wendung „in der Fassung“ zu verwenden. Die Formulierung „[...] zuletzt geändert durch [...]“ ist nämlich eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen (nämlich den Zeitpunkt der Erlassung des Rechtsakts). Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig, wenn bzw. bis die Bezug nehmende Norm entsprechend angepasst wird. Es wird daher empfohlen, in § 10a statt „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ besser „ , in der Fassung der Richtlinie / in der Fassung der Verordnung [...]“ zu schreiben. Dies würde zudem auch zu einer Vereinheitlichung mit der Zitierung von Bundesgesetzen führen; dabei sollte auch die Normenkategorie ergänzt werden (vgl. § 10a Z 1: „Soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021 anzuwenden“).

Wien, am 4. August 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt